

Eröffnung von Konten und Depots¹

Hiermit beantrage ich die Eröffnung von Konten/Depots zu nachfolgenden Vereinbarungen:

Interne Angaben der Bank

Kontoform ² (z.B. Sparkonto)	Das Konto/Depot wird wie folgt genutzt. ³	Konto-/Depot-Nr.	Konto-/Depot-Währung
1	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
2	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
3	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
4	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
5	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
Gegebenenfalls Zusatzbezeichnung			

Name, Vornamen (auch Geburtsname)			
Wohnanschrift (in D inkl. Bundesland) ³			
Beruf/Branche ⁵		Staatsangehörigkeit(en) ⁴ Familienstand ⁵	
Geburtsdatum, Geburtsort		Telefon-Nr. ⁵ Fax-Nr. ⁵	
Übermittlungsform der Kontoauszüge <input type="checkbox"/> Kontoauszugsdrucker <input type="checkbox"/> Sonstiges:		Deutsche Steuer-ID ⁷	
		E-Mail-Adresse ⁵	
		Postanschrift ⁵ (falls abweichend von obiger Anschrift)	
Nutzung elektronischer Zugangsmedien ⁶	<input type="checkbox"/> Debitkarte <input type="checkbox"/> Online-Banking <input type="checkbox"/> Telefonbanking <input type="checkbox"/> Sonstiges Zugangsmedium:		

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, sofern nachstehend keine abweichende Rechnungsperiode angegeben ist:

Abweichende Rechnungsperiode	
------------------------------	--

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift, für die girocard, für den Sparverkehr sowie für das Wertpapier- und Termingeschäft. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Der Konto-/Depotinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Ort, Datum, Unterschrift (Unterschriftsprobe)	
---	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, im Rahmen der Interessenabwägung, aufgrund Ihrer Einwilligung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse. Weitere Einzelheiten können Sie unseren Informationen zum Datenschutz und den jeweils maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

¹Weitere Angaben zur Aufzeichnung gemäß GwG, KWG und AO sind auf dem Vordruck 41.220 sowie Aufzeichnungen gemäß Steuerrecht auf dem Vordruck 41.320 aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen. ²Angabe, falls sich aus der Konto-/Depotnummer die Kontoform nicht erkennen lässt. ³Die Angaben sind erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer. ⁴Eine US-Staatsangehörigkeit ist immer (ggf. zusätzlich) anzugeben (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). ⁵Die Angabe ist freiwillig. ⁶Die Nutzung der elektronischen Zugangsmedien setzt voraus, dass hierüber zwischen der Bank und dem Konto-/Depotinhaber eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist. ⁷Steuerliche Identifikationsnummer (ab 1.1.2018 verpflichtend anzugeben, sofern vom BZSt zugeteilt).

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Ausfertigung für die Bank

Ihre IBAN* lautet:

1	
2	
3	
4	
5	

*International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

Der BIC** lautet:

**Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

40.270 (05/18)

Sie erhalten die Angaben zur IBAN mit separater Post.

Eröffnung von Konten und Depots¹

Hiermit beantrage ich die Eröffnung von Konten/Depots zu nachfolgenden Vereinbarungen:

Interne Angaben der Bank

Kontoform ² (z.B. Sparkonto)	Das Konto/Depot wird wie folgt genutzt. ³	Konto-/Depot-Nr.	Konto-/Depot-Währung
1	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
2	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
3	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
4	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
5	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> betrieblich		
Gegebenenfalls Zusatzbezeichnung			

Name, Vornamen (auch Geburtsname)			
Wohnanschrift (in D inkl. Bundesland) ³			
Beruf/Branche ⁵		Staatsangehörigkeit(en) ⁴ Familienstand ⁵	
Geburtsdatum, Geburtsort		Telefon-Nr. ⁵ Fax-Nr. ⁵	
Übermittlungsform der Kontoauszüge <input type="checkbox"/> Kontoauszugsdrucker <input type="checkbox"/> Sonstiges:		Deutsche Steuer-ID ⁷	
		E-Mail-Adresse ⁵	
		Postanschrift ⁵ (falls abweichend von obiger Anschrift)	
Nutzung elektronischer Zugangsmedien ⁶	<input type="checkbox"/> Debitkarte <input type="checkbox"/> Online-Banking <input type="checkbox"/> Telefonbanking <input type="checkbox"/> Sonstiges Zugangsmedium:		

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, sofern nachstehend keine abweichende Rechnungsperiode angegeben ist:

Abweichende Rechnungsperiode	
------------------------------	--

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Scheckverkehr, für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift, für die girocard, für den Sparverkehr sowie für das Wertpapier- und Termingeschäft. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Der Konto-/Depotinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Ort, Datum, Unterschrift (Unterschriftsprobe)	
---	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, im Rahmen der Interessenabwägung, aufgrund Ihrer Einwilligung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse. Weitere Einzelheiten können Sie unseren Informationen zum Datenschutz und den jeweils maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

¹Weitere Angaben zur Aufzeichnung gemäß GwG, KWG und AO sind auf dem Vordruck 41.220 sowie Aufzeichnungen gemäß Steuerrecht auf dem Vordruck 41.320 aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen. ²Angabe, falls sich aus der Konto-/Depotnummer die Kontoform nicht erkennen lässt. ³Die Angaben sind erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer. ⁴Eine US-Staatsangehörigkeit ist immer (ggf. zusätzlich) anzugeben (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). ⁵Die Angabe ist freiwillig. ⁶Die Nutzung der elektronischen Zugangsmedien setzt voraus, dass hierüber zwischen der Bank und dem Konto-/Depotinhaber eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist. ⁷Steuerliche Identifikationsnummer (ab 1.1.2018 verpflichtend anzugeben, sofern vom BZSt zugeteilt).

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Kopie für den Konto-/Depotinhaber

Ihre IBAN* lautet:

1	
2	
3	
4	
5	

*International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

Der BIC** lautet:

**Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

40.270 (05/18)

Sie erhalten die Angaben zur IBAN mit separater Post.

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

Weitere Angaben nach GwG¹, KWG² und AO³

Dieser Bogen dient der Erhebung und dem Nachweis der Verifizierung⁷ der nach GwG, KWG und AO erforderlichen Angaben zum Vertragspartner als natürliche oder der für diesen auftretenden Person, der wirtschaftlich Berechtigten, der ggf. „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung	
<input type="checkbox"/> Zahlungsverkehr (z.B. Girokonto) <input type="checkbox"/> Vermögens-/Geldanlage <input type="checkbox"/> Kreditgeschäft	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Abklärung der auftretenden Person¹⁶ sowie der wirtschaftlich Berechtigten⁴

- Ich handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse – Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigter und auftretende Person zugleich – und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder), weiter zu verifizieren unter Person 1 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.
- Ich handele auf fremde Veranlassung für vom Vertragspartner abweichende, den Vertragspartner zumindest zu 25% kontrollierende juristische Personen: Bitte nutzen Sie den Anlagebogen zum GwG, KWG und der AO für juristische Personen **41.222**.
- Ich handele auf fremde Veranlassung für den Vertragspartner – auftretende Person, weiter zu verifizieren unter Person 2-4 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.

2	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶
3	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶
4	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶

- Ich handele auf fremde Veranlassung für vom Vertragspartner abweichende wirtschaftlich Berechtigte (natürliche Personen), weiter zu verifizieren unter Person 5-8 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.

5	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶
6	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶
7	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶
8	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift ⁷ , Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit ⁵ , Deutsche Steuer-ID ⁶

Mitwirkungspflicht des Konto-/Depotinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere Angaben nach Steuerrecht sind auf dem Vordruck **41.320** aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat der Konto-/Depotinhaber dieser unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum, Unterschrift des Konto-/Depotinhabers

Ausfertigung für die Bank

Sonstige Bearbeitungshinweise

Form der Verifizierung⁸

Vertragspartner, auftretende Person¹⁶, abweichend wirtschaftlich Berechtigte.

Für jeden abweichend wirtschaftlich Berechtigten ist ein separates Formular auszufüllen.

Person Nr: 1

Ausfertigung für die Bank

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____ _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____ _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____ _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen: Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	--	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
---	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
---	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

<p>Klärung PEP-Status¹⁵</p> <p>Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung</p> <p>Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung</p> <p>Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters</p>	<p>Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten</p> <p>Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters</p>
---	---

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
---	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____ _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____ _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
---	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen: 	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	---	---

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem)	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

Klärung PEP-Status ¹⁵ Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters	Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
---	--

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

Ausfertigung für die Bank

Art der Verifizierung	Aufgrund der Art der Verifizierung zudem erfasst
<input type="checkbox"/> dokumentenbasiert:	
<input type="checkbox"/> durch eigene Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Inland ⁹ <input type="checkbox"/> Ausführung durch geeignete Dritte im Ausland ¹⁰ <input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____
<input type="checkbox"/> Video-Ident nach BaFin RS 3/2017	<input type="checkbox"/> Ausweiskopie/-scan ¹¹ Art des Dokuments _____ Dokumentennummer _____ ausstellende Behörde _____ Speicherung des Identifikationsprozessvideos (Video- und Audio) ¹² _____
<input type="checkbox"/> rein digital:	
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach QES nach e-IDAS-VO	<input type="checkbox"/> Validierungsdaten der QES, zudem Referenzüberweisung erhalten vom Konto innerhalb des EWR bzw. Drittstaat mit vergleichbarem AML/CFT Standard ¹³ Nr.: _____ am _____
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung nach eID ¹⁴	<input type="checkbox"/> dienste- und kartenspezifische Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Fernidentifizierung über <u>nicht</u> dokumentenbasiertes Identifizierungsmittel aus e-IDAS-VO-Notifiziertem Identifizierungssystem	<input type="checkbox"/> Aufzeichnung entsprechend dem notifizierten Identifizierungssystem nach der e-IDAS-VO dessen Identifizierungsmittel verwendet wurde, nämlich: _____
<input type="checkbox"/> anderweitig: _____	<input type="checkbox"/> anderweitig: _____

<p>Klärung PEP-Status¹⁵</p> <p>Vertragspartner: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung</p> <p>Wirtschaftl. Berechtigter: <input type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> erfolgt vor erster Verfügung</p> <p>Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters</p>	<p>Raum für etwaige Aktualisierung der erhobenen Daten</p> <p>Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters</p>
---	---

<input type="checkbox"/> Neueröffnung <input type="checkbox"/> Änderung	Kündigungsfrist bei Spareinlagen:	Zusätzliche Bearbeitungshinweise Ort, Datum Unterschrift des Bankmitarbeiters
--	-----------------------------------	---

¹Geldwäschegesetz. ²Kreditwesengesetz. ³Abgabenordnung. Verfügungsberechtigte werden auf dem jeweiligen Vordruck zur Bevollmächtigung erfasst und verifiziert. ⁴Wirtschaftlich Berechtigte(r) ist/sind immer die natürliche(n) Person(en), auf deren Veranlassung das Konto/Depot letztlich eröffnet wird. Ergibt sich diese Berechtigtenstellung mittelbar, beispielsweise über eine Gesellschaft, sind die Angaben auf einem der dafür vorgesehenen Vordrucke 41.222 („juristische Personen“), 41.223 (Stiftung oder vergleichbare Rechtsform) oder gesondert aufzuzeichnen. ⁵Eine US-Staatsangehörigkeit ist immer (ggf. zusätzlich) anzugeben (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). ⁶Steuerliche Identifikationsnummer (ab 1.1.2018 verpflichtend anzugeben, sofern vom BZSt zugeteilt). ⁷Vorrangig ist die Wohnanschrift in Deutschland anzugeben. Sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrages erfolgt, ist die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner, sowie die dem Verpflichteten gegenüber auftretende Person erreichbar ist anzugeben. ⁸Der in den Formularen genutzte Begriff der „Verifizierung“ umfasst die Identifizierung nach dem GwG und die Legitimation nach der AO. ⁹Z.B. PostIdent-Verfahren. ¹⁰Z.B. durch deutsche Außenhandelskammern. ¹¹Die Ausweiskopie muss den Identifizierungsrelevanten Teil des Ausweisdokumentes umfassen. ¹²Der Videoidentifizierungsprozess muss bis fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgehoben werden. ¹³Ob ein vergleichbarer AML/CFT Standard in bestimmten Drittstaaten vorliegt, ist der hausinternen Risikoanalyse zu entnehmen. ¹⁴eID des deutschen Personalausweises oder des deutschen elektronischen Aufenthaltstitels. ¹⁵PEP = Politisch exponierte Person; Klärung des PEP-Status ist erforderlich bei jeder natürlichen Person – sowohl beim Vertragspartner als auch bei wirtschaftlich Berechtigten. ¹⁶Die „auftretende Person“ ist derjenige, der persönlich das Konto eröffnet, der aber nicht Vertragspartner ist.

**Vordruck zur Eröffnung von Konten und Depots
(Vertragspartner natürliche Person)**

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

Weitere Angaben nach GwG¹, KWG² und AO³

Dieser Bogen dient der Erhebung und dem Nachweis der Verifizierung⁷ der nach GwG, KWG und AO erforderlichen Angaben zum Vertragspartner als natürliche oder der für diesen auftretenden Person, der wirtschaftlich Berechtigten, der ggf. „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung	
<input type="checkbox"/> Zahlungsverkehr (z.B. Girokonto) <input type="checkbox"/> Vermögens-/Geldanlage <input type="checkbox"/> Kreditgeschäft	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Abklärung der auftretenden Person¹⁶ sowie der wirtschaftlich Berechtigten⁴

- Ich handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse – Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigter und auftretende Person zugleich – und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder), weiter zu verifizieren unter Person 1 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.
- Ich handele auf fremde Veranlassung für vom Vertragspartner abweichende, den Vertragspartner zumindest zu 25% kontrollierende juristische Personen: Bitte nutzen Sie den Anlagebogen zum GwG, KWG und der AO für juristische Personen **41.222**.
- Ich handele auf fremde Veranlassung für den Vertragspartner – auftretende Person, weiter zu verifizieren unter Person 2-4 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.

2	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶
3	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶
4	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶

- Ich handele auf fremde Veranlassung für vom Vertragspartner abweichende wirtschaftlich Berechtigte (natürliche Personen), weiter zu verifizieren unter Person 5-8 bei „Sonstige Bearbeitungshinweise“.

5	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶
6	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶
7	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶
8	Name und Vorname(n)	Wohnanschrift⁷, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit⁵, Deutsche Steuer-ID⁶

Mitwirkungspflicht des Konto-/Depotinhabers nach dem Geldwäschegesetz

Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, die zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Weitere Angaben nach Steuerrecht sind auf dem Vordruck **41.320** aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen. Etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben hat der Konto-/Depotinhaber dieser unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum, Unterschrift des Konto-/Depotinhabers

¹Geldwäschegesetz. ²Kreditwesengesetz. ³Abgabenordnung. Verfügungsberechtigte werden auf dem jeweiligen Vordruck zur Bevollmächtigung erfasst und verifiziert. ⁴Wirtschaftlich Berechtigte(r) ist/sind immer die natürliche(n) Person(en), auf deren Veranlassung das Konto/Depot letztlich eröffnet wird. Ergibt sich diese Berechtigtenstellung mittelbar, beispielsweise über eine Gesellschaft, sind die Angaben auf einem der dafür vorgesehenen Vordrucke 41.222 („juristische Personen“), 41.223 (Stiftung oder vergleichbare Rechtsform) oder gesondert aufzuzeichnen. ⁵Eine US-Staatsangehörigkeit ist immer (ggf. zusätzlich) anzugeben (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). ⁶Steuerliche Identifikationsnummer (ab 1.1.2018 verpflichtend anzugeben, sofern vom BZSt zugeteilt). ⁷Vorrangig ist die Wohnanschrift in Deutschland anzugeben. Sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrages erfolgt, ist die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner, sowie die dem Verpflichteten gegenüber auftretende Person erreichbar ist anzugeben. ¹⁶Die „auftretende Person“ ist derjenige, der persönlich das Konto eröffnet, der aber nicht Vertragspartner ist.

Ausfertigung für den Kunden

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

Weitere Angaben nach Steuerrecht

Hinweis zu den Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) sowie der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten

- in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,

vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummern¹ sowie Konto- und Depotnummern), Kontosalen und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit

Ich bin steuerlich ansässig

- in Deutschland

und/oder steuerlich ansässig

- in _____ meine TIN* lautet:
- in _____ meine TIN* lautet:
- in _____ meine TIN* lautet:

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können.

Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift des Konto-/Depotinhabers

¹ Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.

*TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der ausländischen TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html?locale=de.

Konto-/Depotinhaber:

Konto-/Depot-Nr.:

Weitere Angaben nach Steuerrecht

Hinweis zu den Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und deren Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Die Bank erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit auf Grundlage des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (FKAustG) sowie der FATCA-USA-Umsetzungs-Verordnung (FATCA-USA-UmsV).

Soweit eine der von Ihnen angegebenen steuerlichen Ansässigkeiten

- in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- in einem anderen Staat, der einen steuerlichen Datenaustausch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart hat,

vorliegt, werden die nach FKAustG und/oder FATCA-USA-UmsV vorgeschriebenen Daten an das BZSt übermittelt. Gemeldet werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Kundendaten des Konto-/Depotinhabers (insbesondere Namen, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Geburtsdatum und -ort, Steueridentifikationsnummern¹ sowie Konto- und Depotnummern), Kontosalen und gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse. Das BZSt leitet diese Daten an die im Ansässigkeitsstaat zuständige ausländische Steuerbehörde weiter. Soweit Sie ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind, erfolgt keine Meldung an das BZSt.

Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit

Ich bin steuerlich ansässig

- in Deutschland

und/oder steuerlich ansässig

- in _____ meine TIN* lautet:
- in _____ meine TIN* lautet:
- in _____ meine TIN* lautet:

Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben in Staaten, in denen eine Steuerpflicht besteht, rechtlich relevant sein können.

Die Bank ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Rechtliche Fragen, insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit, sollten daher mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Ich versichere, dass alle oben gemachten Angaben vollständig und zutreffend sind und verpflichte mich, Änderungen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift des Konto-/Depotinhabers

¹ Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder die funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.

*TIN (Tax Identification Number) ist das international übliche Kürzel für Steueridentifikationsnummer. Die Angabe der ausländischen TIN ist verpflichtend, es sei denn, der betreffende Staat gibt keine TIN oder funktional entsprechende Identifikationsnummer aus. Vgl. zu den europäischen TINs: https://ec.europa.eu/taxation_customs/tin/tinByCountry.html?locale=de.

Interne Ablagehinweise der Bank

Name des/der Kunden/Einleger(s)
Ort /Datum:

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei <small>Name des Kreditinstituts</small>	
sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ² <small>[Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts</small> <small>[alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]</small>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Ausfertigung für die Bank

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

[Nur wenn zutreffend:]

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Die _____

Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen

ist auch unter dem Namen _____

Alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen

tätig.

Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

- (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Interne Ablagehinweise der Bank

Name des/der Kunden/Einleger(s)
Ort /Datum:

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Außerdem sind Ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.bankenverband.de/einlagensicherung.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei <small>Name des Kreditinstituts</small>	
sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ² <small>[Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts</small> <small>[alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]</small>
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Deutschland Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Ausfertigung für den Kunden

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

- (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.
- (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

[Nur wenn zutreffend:]

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Die _____

Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen

ist auch unter dem Namen _____

Alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen

tätig.

Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100 000 EUR gedeckt ist.

- (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

- (4) Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Deutschland

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Interne Angaben der Bank/Ablagehinweise

Name und Anschrift des Kreditinstituts

An

Angaben zum Antragsteller

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Identifikationsnummer
Gemeinsamer Freistellungsauftrag* ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten/des Lebenspartners	
Geburtsdatum	Identifikationsnummer

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 801€/1.602 €**).
- über 0 €***) (sofern lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem **01.01.**_____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung
 so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/ uns**) erhalten.
 bis zum **31.12.**_____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unsere**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 € / 1.602 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 € / 1.602 €**) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum _____ Unterschrift _____ (ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter)

- Zutreffendes bitte ankreuzen!
- *) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
- **) Nichtzutreffendes bitte streichen!
- ***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an!

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Ausfertigung für die Bank

Interne Angaben der Bank/Ablagehinweise

Name und Anschrift des Kreditinstituts

An

Angaben zum Antragsteller

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Identifikationsnummer
Gemeinsamer Freistellungsauftrag* ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten/des Lebenspartners	
Geburtsdatum	Identifikationsnummer

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung (Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Hiermit erteile ich/erteilen wir**) Ihnen den Auftrag, meine/unsere**) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns**) geltenden Sparer-Pauschbetrags von insgesamt 801€/1.602 €**).
- über 0 €***) (sofern lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem **01.01.**_____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung
 so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/ uns**) erhalten.
 bis zum **31.12.**_____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**), dass mein/unsere**) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns**) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 € / 1.602 €**) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern**) außerdem, dass ich/wir**) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 € / 1.602 €**) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum _____ Unterschrift _____ (ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter)

- Zutreffendes bitte ankreuzen!
- *) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.
- **) Nichtzutreffendes bitte streichen!
- ***) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an!

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Ausfertigung für den Kunden

Antwortbogen

Bankhaus
Gebr. Martin AG
Postfach 845
73008 Göppingen

E-Mail: info@martinbank.de

Einwilligung zur Kontaktaufnahme:

Hiermit erteile ich meine Zustimmung, dass die Mitarbeiter der Bankhaus Gebr. Martin AG mit mir über Telekommunikationsmittel (Telefon, FAX, E-Mail, SMS, Postbox) in Kontakt treten dürfen, um offene Sachverhalte zu klären und um für mich interessante Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Bank vorzustellen. Diese Einwilligung kann von mir jederzeit - ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis - widerrufen werden.

Bisher hat die Bank für Ihre Kundenverbindung folgende Daten gespeichert:

Name, Vorname	<input type="text"/>		
Kundennummer	<input type="text"/>		
Telefon Nr. 1	<input type="text"/>	Telefon Nr. 2	<input type="text"/>
Mobiltelefon 1	<input type="text"/>	Mobiltelefon 2	<input type="text"/>
E-Mail 1	<input type="text"/>		
E-Mail 2	<input type="text"/>		

Bitte E-Mail Adresse zwingend angeben!

Nutzung der Postbox auf martinbank.de

Ja, ich möchte die kostenlosen Postbox auf www.martinbank.de nutzen und bitte um Zusendung der Zugangsdaten.

Datum:

Unterschrift/ Unterschriften (bei Gemeinschaftskonten bitte alle Kontoinhaber)

Sparkonto-/Depotnummer
BIC

Hinweis für die Bank: Bitte die Bestätigung auf Seite 5 gesondert unterschreiben!

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen¹

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

Vermögenswirksamer Sparvertrag (§ 8 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden

zur Anlage auf einem Sparkonto

zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag (§ 4 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** % **in Betracht.**

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

Bei Sparkonten: Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht binnen 4 Wochen über das Guthaben verfügt, so wird der Sparvertrag fortgesetzt mit

3-monatiger einjähriger zweijähriger vierjähriger Kündigungsfrist

Ablauf der Festlegungsfrist am **31.12.**

Im einzelnen gelten die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Während der Dauer der Festlegungsfrist erfasst das Pfandrecht gemäß Nr. 14 der AGB die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht.

Besondere Vermerke der Bank

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Unterschrift der Bank

¹ Falls die Eröffnung eines Kontos/Depots erforderlich ist, bitte gesonderten Konto-/Depoteröffnungsantrag verwenden.

Erläuterungen zum Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 8 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Die eingezahlten Beträge können auch unter anderem zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG oder zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 des 5.VermBG (Schuld- und Rentenschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Anteilscheine an Investment-Sondervermögen) erfüllen. Die erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen.

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag gemäß § 4 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des 5. VermBG erfüllen (Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, Aktienfondsanteile, Genussscheine), einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere zu erwerben. Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf dieser Frist zum Erwerb der Wertpapiere verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Festlegungsfrist zum Wertpapiererwerb zu verwenden oder festzulegen; übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahres 150 Euro, so werden sie wie Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages gemäß § 8 des 5. VermBG behandelt.

Die Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen. Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Festlegungsfrist ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, wieder zum Erwerb verbrieft Vermögensbeteiligungen verwendet wird.

Festlegungsfrist; Unterbrechung des Vertrages

Die Festlegungsfrist der Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß §§ 4 und 8 des 5. VermBG beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die (erste) vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht.

Ein Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG) wird unterbrochen und kann nicht fortgesetzt werden, wenn in einem nach dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr keine Sparleistungen eingezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus einem solchen Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen kann der Arbeitnehmer eine Sparzulage erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Begünstigung nach dem 5. VermBG vorliegen und insbesondere keine sparszulageschädliche Verfügung vorgenommen wird.

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrages nach § 8 des 5. VermBG angelegt werden, sind nicht zulagebegünstigt.

Sparkonto-/Depotnummer
BIC

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen¹

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

Vermögenswirksamer Sparvertrag (§ 8 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden

zur Anlage auf einem Sparkonto

zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag (§ 4 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** **%** in Betracht.

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

Bei Sparkonten: Wird bei Ablauf der Festlegungsfrist nicht binnen 4 Wochen über das Guthaben verfügt, so wird der Sparvertrag fortgesetzt mit

3-monatiger einjähriger zweijähriger vierjähriger Kündigungsfrist

Ablauf der Festlegungsfrist am **31.12.**

Im einzelnen gelten die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der zugehörigen Durchführungsregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**, die in den Geschäftsräumen eingesehen werden können. Während der Dauer der Festlegungsfrist erfasst das Pfandrecht gemäß Nr. 14 der AGB die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht.

Besondere Vermerke der Bank

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Unterschrift der Bank

¹ Falls die Eröffnung eines Kontos/Depots erforderlich ist, bitte gesonderten Konto-/Depoteröffnungsantrag verwenden.

Ausfertigung für den Sparer

Erläuterungen zum Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Vermögenswirksamer Sparvertrag gemäß § 8 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Die eingezahlten Beträge können auch unter anderem zum Erwerb von verbrieften Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG oder zum Erwerb von Wertpapieren verwendet werden, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 des 5.VermBG (Schuld- und Rentenschuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Anteilscheine an Investment-Sondervermögen) erfüllen. Die erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen.

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag gemäß § 4 des 5. VermBG

Bei diesem Sparvertrag verpflichtet sich der Sparer, zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 des 5. VermBG erfüllen (Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteilscheine an Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, Aktienfondsanteile, Genussscheine), einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG einzahlen zu lassen. Ein Vertrag über eine einmalige Einzahlung ist ein Vertrag über eine einzige, der Höhe nach bestimmte Einzahlung. Ein Vertrag über laufende Einzahlungen liegt vor, wenn auf diesen Vertrag für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr Beträge eingezahlt werden sollen.

Mit den Sparleistungen eines Kalenderjahres sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres die Wertpapiere zu erwerben. Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf dieser Frist zum Erwerb der Wertpapiere verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Festlegungsfrist zum Wertpapiererwerb zu verwenden oder festzulegen; übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahres 150 Euro, so werden sie wie Sparbeiträge aufgrund eines Sparvertrages gemäß § 8 des 5. VermBG behandelt.

Die Wertpapiere sind unverzüglich nach dem Erwerb bis zum Ablauf der Festlegungsfrist festzulegen. Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Festlegungsfrist ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, wieder zum Erwerb verbrieft Vermögensbeteiligungen verwendet wird.

Festlegungsfrist; Unterbrechung des Vertrages

Die Festlegungsfrist der Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen gemäß §§ 4 und 8 des 5. VermBG beträgt sieben Jahre und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die (erste) vermögenswirksame Leistung bei der Bank eingeht.

Ein Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen (§ 4 des 5. VermBG) wird unterbrochen und kann nicht fortgesetzt werden, wenn in einem nach dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr keine Sparleistungen eingezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus einem solchen Vertrag abgetreten oder beliehen werden.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen kann der Arbeitnehmer eine Sparzulage erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Begünstigung nach dem 5. VermBG vorliegen und insbesondere keine sparszulageschädliche Verfügung vorgenommen wird.

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund eines Sparvertrages nach § 8 des 5. VermBG angelegt werden, sind nicht zulagebegünstigt.

Sparkonto-/Depotnummer
BIC

Vertrag über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen

zwischen (Sparer)

Personalnummer

und (Bank)

Der Sparer beantragt zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen den Abschluss des folgenden Sparvertrages:

Vermögenswirksamer Sparvertrag (§ 8 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden

zur Anlage auf einem Sparkonto

zum Erwerb von Wertpapieren gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2-6 des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Vermögenswirksamer Beteiligungs-Sparvertrag (§ 4 des 5. VermBG)
Der Sparer verpflichtet sich, die hierauf eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu verwenden zum Erwerb von **Vermögensbeteiligungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f des 5. VermBG (Bezeichnung der Wertpapiere siehe unten)

Für diesen Vertrag kommt **eine Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von** % in Betracht.

Die für die Anlage gewählte Wertpapiergattung kann nur zum Jahresende unter Wahrung einer Frist von einem Monat mit Wirkung für das folgende Jahr geändert werden.
Bezeichnung der Wertpapiere:

Der Arbeitgeber wird nach Maßgabe der Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf das oben genannte Sparkonto/Depot folgende Beträge überweisen:

	lt. Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Gesetz (§ 10 des VermBG)	vom Lohn/Gehalt (§ 11 des VermBG)	insgesamt	zahlbar ab/am
<input type="checkbox"/> monatlich	Euro	Euro	Euro	
<input type="checkbox"/> vierteljährlich				
<input type="checkbox"/> sonstige Zahlungsweise nähere Bezeichnung:				

Bitte bei Überweisungen beachten :

1. Vermerk anbringen: „VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNG“
2. Bankleitzahl vermerken

Name und Anschrift des Arbeitgebers

Ort, Datum, Unterschrift des Sparers

Hiermit bestätigen wir die Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen für den oben genannten Vertrag:

Unterschrift der Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstverträgen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremd-

währungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formelmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typi-

scherweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung ei-

nes Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.